

30/SPET
= Bundesministerium vom 24.07.2020 zu 17/PET (XXVII. GP) bmk.gv.at

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)
pr3@bmk.gv.at

An die
Parlamentsdirektion
Zu Hd. Herrn Mag. Gottfried Michalitsch
Parlament
1017 Wien

Petra Farthofer
Sachbearbeiter/in

petra.farthofer@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 7405
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.428.508

Wien, 23. Juli 2020

Betreff 17/PET

Das Bundesministerium für Klimaschutz beeckt sich zu der übermittelten Petition betreffend *Tiroler Almen erhalten und schützen* folgende Stellungnahme abzugeben:

Herabsetzung des Schutzstatus:

Die FFH-Richtlinie hat in Artikel 2 eine eindeutige Zielvorgabe, die sich an alle Mitgliedstaaten richtet und zu deren Umsetzung jeder Mitgliedstaat verpflichtet ist. Artikel 2 der FFH-RL verpflichtet einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen und gilt uneingeschränkt für alle Mitgliedstaaten, daher auch für Österreich. Dabei wurden in der RL keine generellen Abwägungen getroffen, wonach es beispielsweise dem RL-Ziel genüge, wenn ein MS den günstigen Erhaltungszustand für eine Art erreicht.

Der Wolf ist in Österreich in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und damit streng geschützt. Auch Arten, die in Anhang V gelistet sind, dürfen nur bejagt werden, wenn sich die Art – im jeweiligen Mitgliedsstaat – in einem günstigen Erhaltungszustand befindet und dieser auch bei Bejagung aufrechterhalten würde. Diese Situation ist in Österreich derzeit beispielsweise beim Gamswild gegeben. In Österreich gibt es derzeit drei Wolfsrudel wobei es in der alpinen Region Österreichs kein Rudel gibt. Von einem günstigen Erhaltungszustand in Österreich kann daher weiterhin nicht ausgegangen werden. Hingewiesen sei auch darauf, dass das Ergebnis des im Rahmen des REFIT-Prozesses (2014-2016) durchgeföhrten Fitness Checks dazu führte, dass weder die FFH-Richtlinie noch deren Anhänge geändert werden sollen.

Leichtere und unbürokratischere Entnahme von Problemwölfen ermöglichen:

Ausnahmemöglichkeiten vom strengen Schutz sind in Art 16 der FFH-Richtlinie geregelt. Für Exemplare einer streng geschützten Art kann es nur Ausnahmen vom strengen Schutz geben,

wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt, die Population im natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt und auch nur für die in Art.16 angeführten Zwecke. Würde man von diesen Voraussetzungen für eine Entnahme abweichen, würde das den strengen Schutz ad absurdum führen. Die Beurteilung, wann die Voraussetzungen für eine legale Entnahme gegeben sind, liegt bei der jeweiligen Behörde.

Schaffung von wolfsfreien Zonen:

Ohne Zweifel leistet die traditionelle Alm- und Weidewirtschaft wichtige Beiträge auch zur Erhaltung der Biodiversität im alpinen Raum. Um Koexistenz von Wölfen und Almwirtschaft zu ermöglichen ist die Durchführung von Herdenschutzmaßnahmen unumgänglich. Dies durch entsprechende Förderungen zu ermöglichen, liegt im Bereich der Bundesländer und des BMLRT.

Die Schaffung von wolfsfreien Zonen steht nicht im Einklang mit der FFH-Richtlinie. Dazu sei auf die Entscheidung des EUGHs vom 11.6.2020 hingewiesen, wonach unabhängig davon, ob Wölfe sich in ihrem gewöhnlichen Lebensraum, in Schutzgebieten oder aber in der Nähe menschlicher Niederlassungen befinden, sie den Schutz der FFH-RL genießen. Ausnahmen wären nur dann zulässig, wenn etwa die öffentliche Sicherheit oder die Volksgesundheit bedroht wäre.

Tierschutzgesetz

Tierhalter sind entsprechend § 19 Tierschutzgesetz bereits jetzt verpflichtet Tiere, die vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebracht sind, sind soweit erforderlich vor widrigen Witterungsbedingungen und soweit möglich vor Raubtieren und sonstigen Gefahren für ihr Wohlbefinden zu schützen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Maßnahmen zum Schutz der Nutztiere unumgänglich sind. Einerseits ist der Tierhalter nach dem Tierschutzgesetz dazu verpflichtet, und andererseits kann nur bei Scheitern sachgerecht durchgeföhrter Herdenschutzmaßnahmen an ein Verfahren nach Art 16 FFH gedacht werden.

Für die Bundesministerin:

Mag. Christa Wahrmann

